Zeitschrift: Fotointern : digital imaging

Herausgeber: Urs Tillmanns

Band: 6 (1999)

Heft: 14

Artikel: Revision des Berufsbildungsgesetzes

Autor: Triponez, Pierre

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-979243

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Colormanagement - Input/Output

Colormanagement und Digital Color Referenz/ RGB = CMYK.

Der Weg von der digitalen Aufnahme bis zum Output.

Zielgruppe:

Fotografen, Werbemittelproduzenten, Grafische Industrie

Kursleitung: Fritz Maurer, allg. Berufschule Zürich Primo Imhof, Electronic Photo Publishing AG Kurt Steidle, Kodak Polychrome Graphics

Vorkenntnisse: Adobe Photoshop

Kursgeld p. P.: Fr. 598.00



Termine: Fr./Sa. 29./30.10.99 Fr./Sa. 28./29.01.00 Fr./Sa. 31.03./01.04.00 Fr./Sa. 26./27.05.00

Digital Total - der Universelle

Grundlagen der digitale Fotografie, Funktion, Aufbau und Bedienung von digitalen Kameras, praktisches Fotografieren mit digitalen Kameras. Scanner und Printer. Installieren und bedienen von verschiedenen Kamerasoftware. Photoshop 5.0, Grundbedienung, Bearbeiten von Bildern.

Zielgruppe: Fotobranche, Hobbyfotograf/Innen

Kursleitung: Walter Eggenberger, zef Jörg Schwarzenbach, zef

Vorkenntnisse: Windows von Vorteil

Kursgeld p. P.: Fr. 1198.00



Termine:
Di. - Fr. 19. - 22. 10. 99
Mi./Do. 05./06./12./13. 01. 00
Mi./Do. 05./06./12./13. 04. 00
Di. - Fr. 13. - 16. 06. 00

zef Zentrum für Foto Video EDV

Spitzhubelstr. 5, Postfach 648, 6260 Reidermoos Tel.: 062 / 758 19 56 Fax: 062 / 758 13 50

E-Mail: zef@reiden.ch

fotofachhandel

revision des Berufsbildungsgesetzes

Seit jeher beschäftigt sich der Schweiz. Gewerbeverband (SGV) intensiv mit Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und damit auch mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes. So war der SGV als Dachorganisation der gewerblichen Wirtschaft Mitglied der Expertenkommission, welche den Vorentwurf für eine Revision des Berufsbildungsgesetzes im letzten Jahr erarbeitete.

Anlässlich einer ersten Sitzung der Berufsbildungskommission SGV wurden nun vor kurzem bereits einige wesentliche Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum vorliegenden Revisionsentwurf vorgelegt:

Allgemeine Bestimmung und berufliche Grundausbildung

Art. 1 etc.: Der Begriff «Berufsverbände» sollte im Gesetz erwähnt werden. Art. 2: Die Erweiterung der Bundeskompetenzen auch auf kantonale Ausbildungen mag zwar eine Chance sein, kann aber auch Gefahren in sich bergen.

Art. 3: Wenn das Gesetz schon die Durchlässigkeit und die Gleichwertigkeit unter den verschiedenen Bildungswegen fördern soll, stellt sich die Frage nach den Qualitätskriterien.

Art. 5: Die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge betrifft insbesondere die Schulen, und es kann nicht Sache des Bundes sein, hier für die Wirtschaft Qualitätsvorgaben aufzustellen.

Art. 9: Die individuelle Verkürzung oder Verlängerung einer Ausbildung ist zwar eine interessante Möglichkeit, doch darf sie nicht einen Anspruch auslösen. Zudem sollte die berufspraktische Bildung mindestens 2 Jahre und nicht nur in der Regel 2 Jahre dauern.

Art. 13: Eine Bekämpfung von Ungleichgewichten auf dem Berufsbildungsmarkt ist nicht Sache des Bundesrates und gehört nicht in das Gesetz; es ist der Markt, der entscheidet.

Berufslehre / Berufspraktische Bildung

Art. 14 + 19: Die Aufteilung der Berufslehre gehört in diesem Detaillierungsgrad (Erwähnung des Sportunterrichts) nicht in ein Rahmengesetz. Insbesondere sollten Dispensationsmöglichkeiten vom Sport gegeben werden.

Art. 17: Die Aufgaben der Berufsschulen werden sehr weit gefasst, besonders mit der Idee des eigenständigen Bildungsauftrages und einer weitergefassten Zentrumsfunktion. Da heute schon Probleme – speziell mit den überbetrieblichen Kursen – bestehen, sollte dies nicht so betont werden. Auch regionale Lösungen müssten vermehrt möglich sein. Hinzu kommt, dass das Weiterbildungsangebot durch Berufsschulen eine starke Konkurrenzierung der privaten Anbieter bedeutet.

Art. 19: Bei den überbetrieblichen Kursen genügt die angemessene Kostenbeteiligung nicht, sondern es sollte eine Vollkostenrechnung ermöglicht werden. Art. 23 ff: Die vorgesehene berufspraktische Bildung als Ersatz für die 2-jährige Lehre und die Anlehre muss ein zu weites Spektrum abdecken, was kaum möglich ist. Hier bedarf es eindeutig der Klärung.

Berufsfachschule / Berufsmaturität

Art. 20 ff: Die Idee der Berufsfachschule mag zwar für Handelsmittelschulen geeignet sein, in dieser offenen Formulierung ist sie aber zu gefährlich und bedeutet eine ernsthafte Konkurrenzierung der Berufslehre. Gefordert wird, dass die Inhalte durch die Berufsverbände bestimmt werden.

Höhere Berufsbildung

Art. 30 + 34: Im Gegensatz zum heutigen Gesetz wird nur noch von der Ausübung einer anspruchsvolleren oder verantwortungsvolleren Berufstätigkeit gesprochen. Die unternehmerische betriebswirtschaftliche Ausbildung, die vor allem bei der Meisterprüfung zum Zug kommt, wird nicht mehr separat erwähnt. Auch die Berufsprüfung wird nicht mehr aufgeführt. Hingegen wird durch eine offenere Formulierung den Verbänden mehr Gestaltungsraum gegeben.

Finanzierung

Art. 50: Anstelle der finanziellen Unterstützung einzelner Aktivitäten der Berufsverbände (z.B. überbetriebliche Kurse, Prüfungswesen, Weiterbildung etc.) wäre auch ein Pauschalbeitrag an den Berufsbildungsfonds der jeweiligen Branche denkbar. Übersetzungskosten müssten speziell und vermehrt abgegolten werden. Damit wäre der Bund eingebunden und die Verbände ebenfalls einbezogen.

Art. 56: Was den Berufsbildungsfonds

Art. 56: Was den Berufsbildungsfonds anbetrifft, sieht man verschiedene Probleme vor allem für kleine Branchen. Auch fehlt die Möglichkeit, regionale oder kantonale Lösungen zu unterstützen. Ein Vorschlag wäre, eine Regelung zu formulieren, die Trittbrettfahrer analog der Arbeitssicherheit einbezieht.

Was bei der Finanzierung auch nicht klar ersichtlich wird, ist die höhere Abgeltung durch die Kantone.

Berufsbildungsrat

Art. 60: Beim eidg. Berufsbildungsrat wird die Idee, dass er die strategische Entwicklung der Berufsbildung festlegt, und gar Entscheidungsbefugnisse haben soll, abgelehnt.

Übergangsbestimmungen

Art. 69: Bei den Übergangsbestimmungen werden 5 Jahre als zu kurz erachtet. Es müssten mindestens 8-10 Jahre Übergangsfrist gewährt werden.

Weiteres Vorgehen

Nun beschäftigen sich die Mitgliederorganisationen des SGV im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (dieses dauert bis 15. Oktober) mit der Vorlage und lassen ihre Meinungen in die Stellungnahme des SGV einfliessen. Anschliessend wird es wichtig sein, dass unser gemeinsamer Standpunkt bei der Expertenkommission und beim Bundesrat Gehör findet. Parallel dazu müssen wir uns Gedanken machen, wie dieses neue Rahmengesetz umgesetzt werden soll, d.h. unser nächstes Augenmerk wird sich auf die Verordnungen zum neuen Berufsbildungsgesetz richten.

Dr. Pierre Triponez, Direktor SGV



Paul Schenk Präsident des SVPG

«Bern impuls» eine Sektion des SVPG

Unter diesem Titel hat Martin Leuzinger aus Burgdorf am 3. September 1999 allen Verbandsmitgliedern im Kanton Bern einen Brief mit Fragebogen zugesandt. Das heisst, unser Wunsch im Zentralvorstand für eine Berner Sektion rückt um einiges näher.

Ein gutes Beispiel der Bedeutung einer Sektion hat der Beitrag im FOTOintern 12/99 über die Lehrabschlussfeiern in Zürich und der Ostschweiz eigentlich klar zum Ausdruck gebracht. Wie aus der Begeisterung der Teilnehmer hervorgeht, hat bei ihnen die Lehrzeit mit einem würdigen Abschluss geendet, während unsere Lehrlinge vom Wallis, Bern und Solothurn mit einem trockenen «das wars dann» von dannen zogen. Nicht nur der Abschluss der Lehre, sondern auch die Vorbereitungen und Betreuung während der Lehrzeit kann die Sektion mit ihren Mitgliedern mitgestalten.

In meiner kurzen Amtszeit hat sich klar herausgestellt, dass die meisten Unstimmigkeiten über Schulen, Einführungskurse und die Prüfungen aus jenen Regionen kommen, die über keine eigene Sektion verfügen. Nicht nur für Lehrmeister ist die Sektion von Vorteil, der Kontakt mit anderen Händler-Kolleginnen und -Kollegen kann viele Impulse fürs eigene Geschäft vermitteln. Anregungen und Vorschläge an den Zentralverband erhalten viel mehr Gewicht und, wie Martin Leuzinger in seinem Brief schreibt, wäre es schön, wenn man z.B. über Angestelltenprobleme, Löhne, Ferien und Sonntagsarbeit mit anderen diskutieren könnte. Weitere Themen könnten sein: zunehmende Digitalisierung – unser Untergang? Unser Geschäft - Verkaufspunkt mit Zukunft? Internet-Laden - können wir mitmachen? Homepages - do it yourself? usw., usw. Es gibt noch viele weiter Argumente für eine Sektion und wir hoffen dass nicht nur die Berner, sondern auch die Händler aus dem Wallis, Fribourg und Solothurn mitmachen! Wer keinen Fragebogen erhalten hat oder noch gerne weitere Fragen beantwortet haben möchte, kann sich bei mir oder bei Martin Leuzinger melden.

Die Gründungsversammlung der neuen Sektion ist am selben Tag vorgesehen, wie die Generalversammlung des SVPG, nämlich am 30./ 31 Januar 2000 im Dorint Hotel Blüemlisalp auf dem Beatenberg statt. Bitte notiert alle diesen Termin heute schon in Eurer Agenda, dieses Datum gilt auch für die GV der Sektion Zürich und die Gründungsversammlung einer Sektion Bern.

Jetzt kann ich als Berner nur noch hoffen, dass sich viele meiner Kolleginnen und Kollegen aus unserer Branche das Wiederentstehen einer Sektion Bern unterstützen!

Mit freundlichen Grüssen Euer SVPG-Präsi und Martin Leuzinger, Präsident (?) der Sektion Bern, Telefon 034 422 22 93

Erfolgreiche Weiterbildungskurse



Die ersten Weiterbildungskurse der höheren Fachprüfung zum diplomierten Fotofachmann und die fotografische Berufsprüfung mit eidgenössischem Ausweis sind erfolgreich angelaufen. Damit ist ein wichtiger Grundstein für die berufliche Weiterbildung mit vom Bund anerkannten Abschlüssen im Fotogewerbe gesetzt.

NFO-ECKE OLYMPUS

BESTAUNEN SIE UNSERE NEUSTEN MODELLE: VOM 21.9. BIS 25.9.99 AN DER ORBIT IN BASEL

> HALLE: 3.1 STAND: E 50

WIR FREUEN UNS AUF **IHREN BESUCH!**

OLYMPUS

DIFFERENCE

Photography · Endoscopy · Microscopy · Diagnostics · Communications

Postfach, 8603 Schwerzenbach, Tel. 01 947 67 67, Fax 01 947 66 55

Regionale Vertriebspartner des SIC

Damit der regionale Vertrieb von Verbrauchsmaterial reibungslos funktioniert, hat die Firma Sinar Imaging Center, 8002 Zürich, Tel. 01/280 27 27, mit verschiedenen Partnern Vertriebsvereinbarungen für bestimmte Produktelinien getroffen:

Bron Elektronik AG, Herr A. Schneider, Hagmattstrasse 7, 4123 Allschwil Tel: 061/481 80 80, Fax: 061/481 14 23 Authenticolor SA, Laboratoire professionel Genève

1, Av. Industrielle, 1227 Geneve Tel: 022/343 46 92, Fax: 022/343 33 36 Léman Lab, Thierry Schach, Lausanne

av. de France 18 bis, 1004 Lausanne Tel: 021/661 12 05, Fax: 021/661 12 06 Luzern Fotostudio Willimann, Rolf Willimann,

Rhynauerstrasse 15, 6005 Luzern Tel: 041/312 16 16, Fax: 041/312 16 17 Image Trade, Andreas Hofer, Safenwil

Bahnhofstrasse 14, 5745 Safenwil Tel: 062/797 95 90, Fax: 062/797 95 91 St.Gallen

Lautenschlager Foto AG, Prof. Fotolabor, Zürcherstrasse 68a, 9000 St. Gallen Tel: 071/278 15 35, Fax: 071/278 15 37

> Foba AG, Friedgrabenstrasse 21, 8907 Wettswil Tel: 01 /700 34 77, Fax: 01 /700 32 50

Hintergrundpapier T-T-Plast K-Line-Sprays

Foba-Produkte Hintergrundpapier T-T-Plast



Fotoalben, Bildpräsentation, Archivierung für Dia und Negative

Wettswil



Bahnhofstrasse 14, 5745 Safenwil, Tel. 062 7979590. Fax 062 7979591, E-Mail: info@imagetrade.ch